

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft  
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

gesehen und weitergeleitet:  
gez. Bernt Wollesen

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 18/4635**

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer

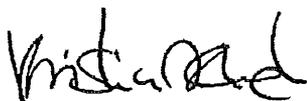
Kiel, 29. Juni 2015

**Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller  
Kindesmissbrauch zum ergänzenden Hilfesystem**

Sehr geehrte Herr Vorsitzender,

zur Information des Finanzausschusses übersende ich die inzwischen von mir unterzeich-  
nete Vereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen



Kristin Alheit  
Ministerin

Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des  
Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zum Ergänzenden Hilfesystem

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,  
Glinkestr. 24, 10117 Berlin

- BMFSFJ –

- im folgenden BMFSFJ genannt-

und

dem Land Baden- Württemberg,  
dem Freistaat Bayern,  
dem Land Berlin,  
dem Land Brandenburg,  
der Freien Hansestadt Bremen,  
der Freien Hansestadt Hamburg,  
dem Land Hessen,  
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,  
dem Land Niedersachsen,  
dem Land Nordrhein-Westfalen,  
dem Land Rheinland-Pfalz,  
dem Saarland,  
dem Freistaat Sachsen,  
dem Land Sachsen-Anhalt,  
dem Land Schleswig-Holstein,  
dem Freistaat Thüringen

- im folgenden Länder genannt-

Berlin, April 2015

## Präambel

Der von der Bundesregierung im März 2010 eingesetzte Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ hat – mit Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Justiz-, Kultus- und der Jugend- und Familienministerkonferenz – am 30. November 2011 in seinem Abschlussbericht eine Vielzahl von Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und für immaterielle und materielle Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene beschlossen. Mit diesen Empfehlungen wurde die Basis für einen anspruchsvollen Umsetzungsprozess gelegt.

Bund, Länder, Kommunen und Institutionen, in deren Verantwortungsbereich Missbrauchstaten stattgefunden haben, hat der Runde Tisch aufgefordert, sich an einem Ergänzenden Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs (EHS) zu beteiligen. Nach dem Willen des Runden Tisches soll das EHS auch dazu dienen, die Zeit bis zu einer Reform der gesetzlichen Regelsysteme zu überbrücken und zugleich Ansätze für deren Verbesserung aus der Praxis zu gewinnen.

Bund und Länder wirken gemeinsam daraufhin, dass sich die Kommunen am EHS beteiligen.

### Aufbau des EHS für Betroffene sexuellen Missbrauchs familiärer und institutioneller Bereich:

Der Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich ist am 1. Mai 2013 als erster Teil des EHS für Betroffene sexuellen Missbrauchs gestartet.

Für den institutionellen Bereich übernehmen die Länder ihre Arbeitgeberverantwortung für Missbrauchsfälle, die durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landes zu verantworten sind. Sie nutzen für den institutionellen Bereich des EHS für Betroffene sexuellen Missbrauchs die Strukturen, die bereits für den Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich (FSM) errichtet wurden: die Geschäftsstelle im BMFSFJ und die Clearingstelle.

Die einzelnen Gremien der Clearingstelle bestehen aus vier ständigen ehrenamtlichen Mitgliedern (je ein Psychotherapeut/Psychotherapeutin, Mediziner/Medizinerin, Jurist/Juristin, Betroffenenvertretung). Die Clearingstelle berät über jeden einzelnen Antrag und gibt im institutionellen Bereich (Länder) des EHS eine Empfehlung ab, welche der zuständigen Länderbehörde durch die Geschäftsstelle übersandt wird. Die letztendliche Entscheidung über den Antrag liegt bei den Ländern. Diese erlassen einen eigenen Bescheid und sind für die Finanzierung der von ihnen bewilligten Hilfen/Leistungen zuständig.

Die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich (GStFSM) unterstützt die Clearingstelle und koordiniert die Arbeit von Beratungsstellen durch Schulungen.

Einbindung von Betroffenen: Die Parteilinien sind sich einig, dass die Einbeziehung von Betroffenen bei der Konzeption des EHS zum Erfolg der gefundenen Regelungen beigetragen hat und die Betroffenenbeteiligung auch während dessen Laufzeit für die Wirksamkeit des Systems ein wesentliches Element darstellt.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteilinien nachfolgende Vereinbarung:

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

1. Das BMFSFJ bindet das Land in das EHS ein. Die Sach- und Personalkosten der GStFSM, der Verdienstausschlag und der Ersatz notwendiger Auslagen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Clearingstelle sowie die Kosten für die Schulungen der Beratungsstellen werden aus den für die Verwaltungskosten des FSM (famillärer Bereich) vorgesehenen Mitteln beglichen.
2. Die Leistungsleitlinien (Institutioneller Bereich) in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
3. Für Taten, die auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) begangen wurden, ist für die Länder das maßgebliche Anfangsdatum für Hilfen im Rahmen des EHS für den institutionellen Bereich der 3. Oktober 1990. Die Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen übernehmen auf ihrem jeweiligen Gebiet gemeinsam mit dem Bund die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für Taten, die vor dem 3. Oktober 1990 begangen wurden. Zur Umsetzung trifft der Bund mit diesen Ländern eine gesonderte Vereinbarung.

## § 2

### Aufgaben des BMFSFJ

Die vom Bund eingerichtete GStFSM im BMFSFJ

1. nimmt alle das EHS betreffenden Anträge entgegen (zentrales Eingangsmanagement)
2. prüft, ob alle erforderlichen Unterschriften und Angaben vorhanden sind, damit die Clearingstelle über den Antrag beraten kann (Plausibilitätsprüfung) wie folgt
  - a. Wenn notwendige Unterschriften und Einwilligungserklärung(en) des Antragstellenden fehlen, wird um Nachreichung gebeten und darauf hingewiesen, dass eine weitere Bearbeitung des Antrags nicht stattfinden kann, sofern die Angaben nicht erfolgen.<sup>1</sup>
  - b. Wenn die GStFSM feststellt, dass für die Beratung durch die Clearingstelle notwendige formale Angaben des Betroffenen fehlen (Missbrauchszeitraum, Angaben zu Hilfeleistungen, Folgebeeinträchtigungen o. ä.), wird der/die Betroffene um Nachreichung gebeten und darauf hingewiesen, dass das Fehlen dieser Angaben eine ablehnende Empfehlung durch die Clearingstelle zur Folge haben kann.
  - c. Sofern im Rahmen der Antragsprüfung durch die GStFSM festgestellt wird, dass Angaben zu der Einrichtung fehlen, in der der Missbrauch stattgefunden haben soll und ohne die eine Weiterleitung an das zuständige Land nicht möglich ist, wendet sich die GStFSM mit einer Konkretisierungsnachfrage an den/die Antragsteller/in. Der/die Antragsteller/in wird darauf hingewiesen, dass eine weitere Bearbeitung des Antrags nicht erfolgen kann, sofern zur Zuordnung notwendigen Angaben nicht nachgereicht werden.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Bei Mehrfachbetroffenheit ergeben sich diesbezüglich Besonderheiten im Verfahren.

<sup>2</sup> Bei Mehrfachbetroffenheit ergeben sich diesbezüglich Besonderheiten im Verfahren.

- d. Vor Weiterleitung des Antrages an das zuständige Land, weist die GStFSM den/ die Antragsteller/in insbesondere daraufhin, dass das Land im Rahmen seiner Plausibilitätsprüfung gegebenenfalls Angaben zum/zur Täter/Innen erfragen wird.
3. erstellt ein Votumsblatt/Übergabeblatt<sup>3</sup> für die Clearingstelle mit dem Ergebnis der Plausibilitätsprüfung
  4. leitet das Votumsblatt/Übergabeblatt sowie den gesamten Antrag an das zuständige Land weiter
  5. schafft die organisatorischen Voraussetzungen für die Sitzungen der Clearingstelle
  6. anonymisiert den Antrag nach Rückmeldung des Landes und gibt diesen mit Votumsblatt/Übergabeblatt inkl. Stellungnahme des Landes zur Beratung in die Clearingstelle, welche eine Empfehlung zum Antrag abgibt
  7. überprüft die Empfehlung der Clearingstelle zum Antrag auf Übereinstimmung mit den Leistungsleitlinien (institutioneller Bereich)<sup>4</sup>
  8. gibt die Empfehlung der Clearingstelle zum Antrag an das Land zur Entscheidung und weiteren Bearbeitung ab
  9. organisiert die Schulungen für die sich am EHS beteiligenden MitarbeiterInnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen und der zentralen Stellen in den Ländern
  10. leitet die Entscheidung des Landes an den/die Antragsteller/in weiter.

### § 3

#### Aufgaben des Landes

Das jeweilige Land

1. benennt eine oder mehrere zentrale Stelle/n, an welche die GStFSM die das Land betreffenden Anträge weiterleiten kann
2. nimmt die von der GStFSM weitergeleiteten Anträge entgegen und klärt, ob die Zuständigkeit für die im Antrag genannte Einrichtung beim Land liegt
3. klärt im Rahmen der Antragsprüfung, ob als Voraussetzung für die Hilfestellung Angaben zum/zur Täter/Innen notwendig sind und wendet sich dann gegebenenfalls mit einer Konkretisierungsnachfrage an den/die Antragsteller/in
4. trägt Sorge für die Ausarbeitung einer Stellungnahme<sup>5</sup> zum Antrag und leitet diese gemeinsam mit dem Votumsblatt/Übergabeblatt an die GStFSM weiter
5. nimmt die Empfehlung der Clearingstelle entgegen und stellt sicher, dass unter Berücksichtigung dieser Empfehlung eine Entscheidung zum Antrag getroffen wird<sup>6</sup>
6. erlässt gemäß der getroffenen Entscheidung einen Bescheid für den/die Antragsteller/in und übermittelt der GStFSM diesen Bescheid zur Weiterleitung an den/die Antragsteller/in.
7. gewährleistet die Auszahlung / Übernahme der Kosten der beschiedenen Leistungen

<sup>3</sup> Beim Votumsblatt/Übergabeblatt handelt es sich um ein von der GStFSM vorbereitetes Formblatt. Seitens der GStFSM wird kein Votum abgegeben. Die formalen Prüfergebnisse der Plausibilitätsprüfung werden hier aufgenommen.

<sup>4</sup> Sofern die GStFSM feststellt, dass die Empfehlung der Clearingstelle zum Antrag nicht mit den Leistungsleitlinien (institutioneller Bereich) übereinstimmt, wird dieser erneut in das für den Antrag zuständige Gremium der Clearingstelle gerichtet. Die darauf folgende Empfehlung wird an das Land zur Entscheidung abgegeben.

<sup>5</sup> Auf ggfs. bereits durch das Land erbrachte und von der Clearingstelle anzurechnende Leistungen (vgl. Leistungsleitlinien institutioneller Bereich) ist im Rahmen der Stellungnahme seitens des Landes hinzuweisen.

<sup>6</sup> Die Clearingstelle steht dem Land bei Rückfragen zu ihrer Empfehlung zur Verfügung.

8. zahlt den im Rahmen des EHS speziell geschulten Beratungsstellen für ihre Hilfe bei der Antragstellung eine Pauschale in Höhe von 100 Euro pro Antrag.<sup>7</sup> Dies gilt nur für Anträge, auf deren Grundlage die Empfehlung der Clearingstelle zumindest teilweise positiv ausfällt. Die Pauschale wird vom Land nach Erlass des Bescheides (Verwaltungsakt) direkt an die Beratungsstellen gezahlt<sup>8</sup>.

#### § 4

##### Besonderheiten des Verfahrens bei Mehrfachbetroffenheit

Im Falle von Anträgen Betroffener, die sowohl im familiären als auch im institutionellen Bereich missbraucht wurden (Mehrfachbetroffenheit), trifft die Clearingstelle eine Entscheidung über den Antrag und die GSTFSM erlässt daraufhin einen Leistungsbescheid (Verwaltungsakt des Bundes). Das Land wird im Falle der Mehrfachbetroffenheit eingebunden und gibt wie unter § 3 Nr. 3 beschrieben vor der Beratung der Clearingstelle eine Stellungnahme ab. Die Clearingstelle gibt neben der Entscheidung zum Antrag eine Empfehlung ab, in welcher Höhe die Kosten durch das Land zu tragen sind.

Das jeweilige Land entscheidet über den institutionellen Antrag unter Berücksichtigung der Empfehlung der Clearingstelle und übermittelt der GSTFSM diese Entscheidung zur Weiterleitung an den/die Antragsteller/in. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung der Clearingstelle zahlt das Land den entsprechenden Betrag an den FSM.

In den Fällen, in denen die Entscheidung der Clearingstelle und des Landes (teilweise) positiv ausfällt, zahlen Bund (aus FSM) und Land jeweils 50 Euro direkt an die Beratungsstellen.

#### § 5

##### Leistungsleitlinien

Die Parteien sind sich einig, dass die Leistungsleitlinien, anhand derer die Clearingstelle ihre Empfehlung verfasst, mindestens einmal jährlich in einem gemeinsamen Termin geprüft und ggfs. im Einvernehmen aktualisiert werden.

Zur fortlaufenden Evaluation und ggfs. Verbesserung der Verfahren, Abläufe und Leistungen des institutionellen Teils nehmen Vertreter/innen von Betroffenen aus dem Beirat des FSM und des UBSKM an diesen Treffen beratend teil.

#### § 6

##### Öffentlichkeitsarbeit

Sollte sich die Öffentlichkeitsarbeit des BMFSFJ zum EHS auf Sachverhalte beziehen, die eine Institution des Landes betreffen, ist das Land im Vorfeld zu beteiligen und die Inhalte sind abzustimmen.

Ebenso beteiligt das Land das BMFSFJ im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum EHS.

<sup>7</sup> Den Betroffenen sexuellen Missbrauchs in Institutionen des Landes stehen die bestehenden Beratungsstellen des EHS mit ihren geschulten MitarbeiterInnen und Mitarbeitern beim Ausfüllen des Antragsformulars bei Bedarf zur Verfügung. Eine Pflicht zur Beratung besteht nicht. Anträge können auch direkt oder über eine andere Beratungsstelle, deren Mitarbeitende nicht zum EHS geschult wurden, bei der GSTFSM eingereicht werden.

<sup>8</sup> Ergänzende Regelungen in den Ländern sind im Einvernehmen mit der GSTFSM möglich

## § 7 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt, für alle Anträge, die innerhalb der Antragsfrist vom 01.05.2013 bis 31.08.2016 eingegangen sind. Diese Anträge werden bis zum 31.12.2017 abgearbeitet werden.

Sie kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- eine schwere Störung des Vertrauensverhältnisses der Parteien vorliegt, die eine Fortsetzung der Vereinbarung unzumutbar macht,
- keine oder nicht ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## § 8 Haftung

Soweit Ansprüche aus der Ausübung der in dieser Vereinbarung geregelten Dienstleistungen resultieren sollten, haftet das BMFSFJ nur insoweit, als das BMFSFJ vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

## § 9 Sicherstellung des Datenschutzes

1. Die Parteien sind sich dessen bewusst, dass in den vorliegenden Verfahren der Bearbeitung von Anträgen auf Hilfeleistungen im Rahmen des EHS besonders sensible personenbezogene Daten von Betroffenen erhoben und bearbeitet werden. Diese stellen sog. besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz - BDSG dar. Die Gefahr von Persönlichkeitsrechtsverletzungen für die Betroffenen ist daher hoch. Die Parteien räumen dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen einen besonders hohen Stellenwert ein.
2. Die Parteien gewährleisten, alle Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der jeweils für sie geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften (Landesdatenschutzgesetze) sowie alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Anforderungen in eigener Verantwortung einzuhalten.
3. Insbesondere sind sie sich über Folgendes bewusst:
  - a. Datenerhebungen und -übermittlungen dürfen nur mit wirksamer Ermächtigungsgrundlage, insbesondere Einwilligung aufgrund freier Entscheidung der betroffenen Person erfolgen (§§ 4, 4 a BDSG). Daten mutmaßlicher Täter/Innen sind ebenfalls besondere Arten personenbezogener Daten und dürfen weder vom Bund, vertreten durch das BMFSFJ, noch von einer Untergliederung (GStFSM) erhoben oder übermittelt werden (vgl. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 -6 oder 9 BDSG).

Das Land trägt dafür Sorge, dass in allen beteiligten Stellen vor Ort bei Vorgängen und Abläufen, die in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen

- die Mitarbeiter/innen auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG) verpflichtet werden, d.h. zu absoluter Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen des EHS bekanntgewordenen personenbezogenen Daten von Betroffenen und Vorgänge verpflichtet sind und dass diese Pflicht zur Verschwiegenheit auch gegenüber Familienangehörigen und über die Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hinaus besteht.
  - keine Mithörmöglichkeit Dritter von Telefonaten, Gesprächen, Kommunikation etc. besteht
  - nicht die Möglichkeit unbefugter Einsichtnahme in Dokumente, Akten etc. besteht
  - Computer: Zugriffsberechtigung und Passwort bestehen
  - Bildschirmschoner bestehen
  - sichere Übertragung von Daten besteht
  - kein Helmarbeitsplatz zur Bearbeitung dieser sensiblen Daten besteht
  - Regelungen zur datenschutzgerechten Abfallentsorgung bestehen
  - Regelungen zur datenschutzgerechten Aktenvernichtung bestehen
  - nur gesicherter E-Mail-Verkehr besteht, anderenfalls - sofern keine datenschutzgerechte elektronische Übermittlung möglich sein sollte - die Dokumente in Papierform weitergeleitet werden
  - Festlegung von Aufbewahrungsfristen erfolgt
  - datenschutzkonforme Aufbewahrung in verschlossenen Schränken erfolgt
  - Abschließen von Zimmertüren erfolgt
- b. Auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes (§ 9 BDSG) wird besonders hingewiesen.

#### **§ 10**

##### **Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarungsbestimmungen tritt die jeweilige gesetzliche Regelung.

#### **§ 11**

##### **Schriftform**

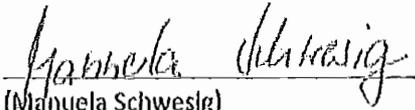
Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Unterschrift

Für die Bundesrepublik Deutschland,

das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berlin, den \_\_\_\_\_

  
(Manuela Schwesig)

Für das Land \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ministerium/Senatsverwaltung/Behörde)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)